



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 81 vom 13. November 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

vom 25. April 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Oktober 2012 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 25. April 2012 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), beschlossene Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

§ 1 Abs. 3 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudienganges "Wirtschaft- und Sozialwissenschaften". Die dafür zu erbringenden Studienleistungen sind in der entsprechenden Studienordnung geregelt,

II.

Anhang A wird gestrichen und durch Studienordnung ersetzt

Präambel

Diese Studienordnung ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 24. August 2010 und beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Promotionsstudiengangs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Promotionsstudiengangs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist die Qualifikation für Forschung und Lehre.

**§ 2
Regelstudienzeit**

¹Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß dieser Studienordnung beträgt 6 Semester bzw. 3 Jahre. ²Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 24. August 2010 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelstudienzeit festlegen.

**§ 3
Leistungspunkte**

¹Der Arbeitsaufwand (Präsenz-, Selbststudium und Erbringung von Studienleistungen) für die einzelnen Lehrveranstaltungen des Studienprogramms wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. ³Der Gesamtumfang des Studienprogramms umfasst 12 Leistungspunkte.

§ 4 Studienprogramm

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, während der Regelstudienzeit Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Promotionsstudiengangs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten zu absolvieren. In der Regel entspricht eine Lehrveranstaltung im Umfang von einer Semesterwochenstunde (SWS) zwei Leistungspunkten. ²Die Leistungspunkte sind in Wahlpflichtveranstaltungen zu erwerben.

(2) Das regelhaft angebotene Studienprogramm gliedert sich in die folgenden Themengebiete

- (a) Theorien der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- (b) Forschungsmethoden,
- (c) Schlüsselkompetenzen.

Jedes Jahr werden in den Themengebieten (a), (b) und (c) insgesamt mindestens 50 Semesterwochenstunden (SWS) angeboten.

(4) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer ausführlichen Beschreibung werden durch die Graduate School der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

Lehrveranstaltungsart und didaktisches Konzept	Umfang LP	Umfang SWS	Gruppengröße
1.) Workshops: Reflektierendes und zielgerichtetes wissenschaftliches Arbeiten unter der Anleitung einer Expertin oder eines Experten. Aktive Teilnahme der Studierenden. Workshops schließen mit einem Leistungsschein ab.	<i>in der Regel 1 bis 4</i>	<i>in der Regel 0,5 bis 2</i>	<i>in der Regel 10</i>

<p>2.) Seminare: Seminare dienen der komplexen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden. Seminare werden wesentlich durch die aktive Teilnahme der Studierenden gestaltet. Seminare schließen mit einem Leistungsschein ab.</p>	<p><i>in der Regel 1 bis 4</i></p>	<p><i>in der Regel 0,5 bis 2</i></p>	<p><i>in der Regel 10</i></p>
--	------------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------

§ 6 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss jeder Lehrveranstaltung setzt die regelmäßige Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Erbringung von Studienleistungen voraus.

(2) ¹Die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden vor bzw. zu Beginn der ersten Sitzung bekannt gegeben. ²Art und Umfang der Studienleistungen entsprechen dem veranschlagten Arbeitsaufwand in Leistungspunkten.

(3) Sollte einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden eine Teilnahme an einer Sitzung bzw. einer Lehrveranstaltung aus triftigen Gründen nicht möglich sein, so ist dies gegenüber der oder dem verantwortlichen Lehrenden zu begründen.

§ 7 Anrechnung

Über die Anrechnung anderer Leistungen im Sinne der Erreichung des Studienziels nach § 1 entscheidet der zuständige Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 8 Transcript of Records

¹Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Transcript of Records dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. ²Das Transcript of Records wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in *deutscher* Sprache ausgefertigt. ³Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in *englischer* Sprache.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zusammen mit Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 25. August 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Wintersemester 2012/13 aufnehmen.

III.

Diese Änderungen der Promotionsordnung treten zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Hamburg, den 22. Oktober 2012
Universität Hamburg

